

F. Bern. O.
1875 Sept. 10.

Stiftungs - Urkunde

Kunstmuseum

BERN



St.A. Bern: Fach Bern, Oberamt

1875, September 10.

Stiftungsurkunde für das Kunstmuseum Bern, vereinbart zwischen dem Staat Bern, der Einwohnergemeinde Bern, der Burgergemeinde Bern, dem Bernischen Kantonalkunstverein und der Bernischen Künstlergesellschaft.

Beilage: zwei gedruckte Exemplare der Statuten


STIFTUNGS-URKUNDE
 DES
berniſchen Kunſtmuſeums.

§ 1.

Das Berniſche Kunſtmuſeum iſt eine Corporation (Patung 27 C), welche durch Verant des Großen Rathes dem 1. November 1871 in dem Sinne als juristische Perſon an, bekannt worden iſt, daß Sie unter Aufsicht der Regierung, beſonders auf ihren eigenen kleinen Ratha verordnet und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Sie Corporation wird durch die Statuten des nach § 4 angeſetzten Verwaltungsrathes.

Ihre Thätigkeit unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 2.

Ihr Zweck iſt, durch Erhaltung und Unterhaltung eines Gebäudes im Bereich des Kantons Bernerſchen Rumpfes der Kanton, der Bernerſchen Rumpfes, der Bernerſchen Kantonal-Rumpfes und ſonſtiger ſonſtiger, unter anderem eine angemessene Mittel zu ſuchen und durch Erhaltung und Veranſtaltung der ſonſtigen Sammlungen der Leſerſammlungen der bildenden Künſte, Malerei, Bildhauerei, Kupferſteineri, Holzſchnittekunſt u. ſ. w., ſowie der Künſte, welche möglichſt zu ſuchen.

Der Bernerſchen Rumpfes werden durch die nöthigen Räumlichkeiten angeworben, und es wird dasſelbe auch für die Rumpfesſammlungen bewirkt.

Dieses Gebäude darf niemals seiner Bestimmung ent-
fremdet oder zu andern Zwecken verwendet werden.

§ 3.

Der Name der Corporation ist: Bernisches Kunstmuseum.

Der Sitz derselben ist Bern.

Eses Name ist unbestimmt, da sie nicht genau bestimmbar und
öffentliche Zwecke dient.

§ 4.

Dies für die Zwecke des Bernischen Kunstvereins be-
stimmte Kapital wird durch die nachgenannten Contraven mit
folgenden Beiträgen gebildet:

1. Durch den Staat des Kantons Bern mit fünfzehnhundert
Franken.

Dieses Vermögen repräsentirt ein Markt das durch Verkauf
des Grossen Rathes vom 1. November 1871 geschehen wurde
von 15,000^q für die der damaligen Zeit übergebenen, welche in
speziell für den Bernischen Kunstverein in Aussicht ge-
nommen war und jetzt der Bundesregierung übergeben
obige Vermögen zu Gunsten des Kunstvereins verkauft wird.

2. Durch die Einwohnergemeinde Bern mit dem ganzen
Reinbetrag derjenigen Subskription, welche als Hauptarbeit
des Herrn Architekten Gottlieb Hebler sel. durch dessen
letzte Willensverordnungen vom 16. August 1871, formelliert
vom 18. Januar 1875, angefallen ist, nach schriftlichem Zinsens,
unter Vorbehalt aller der durch diese Willensverordnungen auf-
gelegten Lasten und Verpflichtungen, sowie ihres Restes zur Zweck-
entfesselung liquidiert werden soll.

3. Durch die Bürgergemeinde Bern in Folge ihres Be-
schlusses vom 7. April 1875 mit einem Betrage von einsechshundert
Franken, welche Vermögen für den Ankauf des nämlichen
für den Kunstverein in Aussicht genommenen Grundstückes
im Garten des Quabundweiserhauses verwendet wird.

4. Durch den Bernischen Kantonal-Kunstverein (gegründet
im Jahre 1854 durch Herrn Rudolf von Effinger sel. von Wilibrod)
mit dem ganzen Betrage seines zum Zwecke der Gründung eines

Kunstausstellung und angekauften Baufonds, wofür laut
Kaufvertrag vom 31. Dezember 1874 ein Kapitalien betragt
Franken 78,064. 05 Rg. nebst jährlichem Rückzuge.

5. Verkauf der Bernische Künstlergesellschaft (gegründet
im Jahr 1813 unter Professor Rudolf Wyss (al) mit dem ganzen
Betrage ihres zum gleichen Zwecke angekauften Baufonds,
wofür vom 31. Dezember 1874 betragt Fr. 12,039. — nebst jährlichem
Rückzuge.

Ueber diese fünf verschiedenen Baufonds darfigt die Verwaltung,
besonders das kantonale Kunstausstellung, sobald dessen Statuten
die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten haben werden.
§ 5.

Die Vorstehenden fünf Komitonen können unter keinen
Umständen über die für den angekauften Beträge hinaus für die
Vorzugsstellungen der Corporation in Anspruch genommen werden.

Hingegen werden die vorerwähnten Beträge der Corpora-
tion des Bernischen Kunstmuseums zum Zwecke Stiftung,
missiger Verwaltung (§ 2) gestattet, und es darzuehen die
fünf Komitonen zu Gunsten derselben für sich und ihre Nachb.,
unmöglich und unethisch und jedes kantonale Rückzuge,
und Mitwirkungsberechtigt.

Bern, den 10. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Der Rathschreiber:

L. L. L.

Dr. G. G.

Im Namen des Einwohnergemeinderathes,

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

O. O.

B. B.

Im Namen des Burgerrathes,

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. P.

A. A.

Im Namen des Bernischen Kantonal-Kunstvereins:

Der Präsident:

H. v. Tschornet, Dr.

Der Sekretär:

R. Hornald-Molan.

Im Namen der Bernischen Künstlergesellschaft:

Der Präsident

Dr. O. Mitter
Prof. Theop.

Der Sekretär:

W. Benzeli-Maler.

Genehmigung.

Der Große Rath des Kantons Bern

beschließt hiermit die vorstehenden Bestimmungen für das bernische Kunstmuseum in Genehmigung.

Vorgemüß wird die §2 des Statuts vom 1. Wintermonat 1871 betreffend die Errichtung eines Gebäudes für das Kunstmuseum somit aufgegeben, als sich in demselben der Staat ein Mitspracherecht an dem neuen Museumsgebäude vorbehalten hat.

Bern, den 16. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Großen Rathes,

Der Präsident:

C. Kamm

Der Stadtsschreiber:

N. Stürler

